



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

Inhalt	Seite
Vorwort: „Theorie und Praxis“	2
1. Ausweis	3
2. Datenauskunft gegenüber Polizeibeamten (Identitätsfeststellung)	3
3. Verhalten bei Festnahme	4
4. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen Vorladung als Beschuldigter	5
5. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen/mündlichen Vorladung durch die Polizei als Zeuge	6
6. Verhalten bei schriftlicher „Vorladung“ zur erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung)	7
7. Verhalten bei der Ankündigung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach einer Festnahme	8
8. ACAB	9
9. Dauer der Festhaltung ohne Haftbefehl	9
10. Szenekundige Beamte (SKB)	10
11. Pfefferspray	11
12. Verhalten nach einer Verletzung durch einen Polizeibeamten	11
13. Hausdurchsuchung	12
14. Was mache ich, wenn die Polizei unangemeldet vor der Türe steht?	12
15. Strafbefehl	13
16. Datei Gewalttäter Sport	14
17. Bundesweites Stadionverbot (SV)	14
Notruf-Hotline an Spieltagen 0157 / 34 68 05 17	15



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

Theorie und Praxis

Alle nachfolgend aufgeführten Tipps richten sich danach, was im Gesetz steht bzw. wie der Gesetzgeber es für den Bundesbürger und den Staat als Exekutive am besten erachtet hat. Leider müssen wir hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Polizei nicht selten über Gesetz und Recht hinwegsetzt.

Die Polizei hat wenig Interesse, dem „polizeilichen Gegenüber“ (es wird nicht mehr von Bürgern gesprochen!) zu seinen Grundrechten zu verhelfen, geschweige denn, es auf seine Rechte aufmerksam zu machen. Darum ist es wichtig, dass Fußballfans ausreichend informiert sind, was sie tun müssen und was nicht. Aber Vorsicht! Die Realität ist meist anders als die vorgegebene Theorie der Gesetzesbücher.

Prozessuale Wahrheit

Nach jahrelanger Arbeit mussten wir feststellen, dass es zwei Wahrheiten gibt, nämlich die reale Wahrheit (so wie es sich ereignet hat) und die prozessuale Wahrheit (die Wahrheit, die im Gerichtssaal zählt).

Wer glaubt, es gebe Gerechtigkeit in Form von Aufklärung bei Gericht oder einer Klarstellung durch Polizeibeamte, den müssen wir leider enttäuschen. Nicht selten ist das Gegenteil der Fall. Wenn Polizisten vor Gericht als Zeugen aussagen, muss man oft feststellen, dass ihnen häufig viel daran gelegen ist, dass der Angeklagte möglichst hart bestraft wird. In den Akten finden sich gleichlautende, am PC geschriebene Aussagen von Polizisten, obwohl die Beamten korrekterweise als Zeugen vernommen werden hätten müssen. Und die werden dann in der Verhandlung wiederholt. Übertriebene Darstellungen, um Polizeieinsätze zu rechtfertigen, sind keine Seltenheit.

Das Problem ist, dass die Gerichte kaum an den Aussagen von Polizisten zweifeln und dies wissen die Beamten ganz genau. Kritische Fragen durch die Gerichte und Zweifel an den Aussagen der Beamten, die angeblich alles genauestens beobachtet haben wollen, sind eine Seltenheit.

Fazit:

Was der Richter im Gerichtssaal glaubt, ist die (prozessuale) Wahrheit und nach dieser Wahrheit wird geurteilt. Und was Polizisten sagen, gilt fast immer automatisch als wahr, nur weil sie eben Polizisten sind.



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

1. Ausweis

Es besteht keine unbedingte Pflicht, ein Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) bei sich zu haben. Es besteht nur die Pflicht, ein solches gültiges Dokument zu besitzen, ansonsten steht ein Bußgeld an.

Tipp:

Führt immer ein solches Dokument beim Fußball mit, damit ihr euch gegenüber der Polizei ausweisen könnt! Die Praxis zeigt, dass so manches Fußballspiel auf der Wache verbracht werden muss, weil die Polizei die Betroffenen, die sich nicht ausweisen können, zur Klärung der Personalien immer mit auf die Wache nimmt.

2. Datenauskunft gegenüber Polizeibeamten (Identitätsfeststellung)

Pflichtangaben sind: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf, Wohnort.

Alle Daten sollten bei einer Befragung durch die Polizei richtig wiedergegeben werden, andernfalls verhält man sich ordnungswidrig!

Tipp:

Es wird sehr oft nach Telefon- bzw. Handynummer, Arbeitgeber, Mitbewohnern, Eltern oder Verdienst gefragt. Dazu braucht ihr keine Angaben machen! Gebt nach Möglichkeit solche Daten niemals freiwillig ab!



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

3. Verhalten bei Festnahme

Die Polizei muss einem mitteilen, dass man Beschuldigter ist und was einem zur Last gelegt wird! Nach Angabe der Personalien hat man als Beschuldigter das Recht, die Aussage zu verweigern. Auch darauf muss Euch die Polizei ausdrücklich hinweisen. Von diesem Grundrecht sollte jeder Beschuldigte Gebrauch machen! Dadurch entsteht euch kein Nachteil! Die Polizei muss Euch auch darauf hinweisen, dass Ihr jederzeit, d. h. auch schon vor der Vernehmung, einen Verteidiger befragen könnt.

Tipp:

Das Wichtigste: Macht auf keinen Fall Angaben zur Sache und verweigert Eure Unterschrift auf vorgelegten Schreiben! Gebt auch keine Passwörter von Handys oder Computern heraus. Hierzu besteht keine Verpflichtung.

Viele denken, dass es gut ist, mit den Beamten zu sprechen. Das ist nicht richtig! Selbst wenn die Beamten mit „Strafmilderung“ locken - glaubt ihnen nicht! Ein Polizist kann nicht entscheiden, was strafmildernd ist und was nicht. Dafür sind die Gerichte zuständig. Oder die Polizisten bieten Euch zum Beispiel das „Du“ und eine Zigarette an und verwickeln euch in ein scheinbar freundschaftliches Gespräch. Sagt nichts zur Sache!

Eine Aktennotiz ist schnell gemacht und zählt vor Gericht gegebenenfalls genauso wie eine schriftliche Aussage. Juristen bezeichnen diese Vorgehensweise als kriminalistische List. Die ist zwar nicht verboten, für Beschuldigte aber äußerst gefährlich.

Tipp:

Ohne den Rat eures Rechtsanwalts solltet Ihr keinesfalls aussagen. Du kannst als Betroffener nicht erkennen, welche Aussage für dich gut ist und welche schlecht. Fehler zu Beginn des Verfahrens sind oft nicht mehr wiedergutzumachen

Tipp:

Mehr im Internet auch unter: <http://www.verteidigung-online.net/>

Jeder Beschuldigte hat das Recht, einen Anwalt zu verständigen. Daher immer freundlich aber bestimmt nach einem Telefongespräch verlangen! Fragt, bevor Ihr anruft, wo Ihr euch genau befindet und wie man die Dienststelle telefonisch erreichen



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

kann! Fragt zudem auch nach dem Namen des Sachbearbeiters! Das Recht auf Beiziehung eines Anwalts habt Ihr in jeder Lage des Verfahrens, d-h. auch schon vor einer Vernehmung.

Tipp:

Notruf Hotline wählen! Diese ist an Spieltagen immer erreichbar. Notfalls auf die Mailbox sprechen und die vorher erfragten Polizeidienststelleninfos draufsprechen, damit wir aktiv werden können!

Wer die Fanhilfe Münster über die Festnahme eines Betroffenen verständigt, sollte uns nach Möglichkeit dessen Vor- und Zunamen und Geburtsdatum mitteilen.

4. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen Vorladung als Beschuldigter

Sagt bitte den Termin umgehend unter Angabe des Aktenzeichens bei der Polizei telefonisch ab! Teilt den Beamten mit, dass ihr euch einen Anwalt nehmen werdet und dass dieser sich melden wird! Informiert die Fanhilfe, die euch dann einen Anwalt vermittelt!

Tipp:

Nicht vom Handy aus absagen! Benützt einen öffentlichen Fernsprecher, damit eure Telefonnummer nicht bei der Polizei gespeichert wird! Ein Unterdrücken der Nummer hat keinen Sinn, da die Nummer trotzdem angezeigt wird.



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

5. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen/mündlichen Vorladung durch die Polizei als Zeuge

Die Polizei muss einem mitteilen, dass man als Zeuge befragt wird! Grundsätzlich gilt hier: Wenn man aussagt, muss es der Wahrheit entsprechen! Ansonsten kann es sein, dass man sich eine Anzeige wegen Strafvereitelung oder Falschaussage einhandelt.

Es ist weder strafbar noch ordnungswidrig, bei einer polizeilichen Zeugenvernehmung nicht zu erscheinen. Der Vorladung als Zeuge durch die Polizei muss man also nicht Folge leisten. Das gilt natürlich auch, wenn die Beamten einen mündlich auffordern, eine Aussage zu machen.

Es kann dann aber passieren, dass eine staatsanwaltschaftliche oder eine richterliche Vernehmung angeordnet wird, zu der man wiederum erscheinen muss. Ein Anwalt als Zeugenbeistand an Eurer Seite ist immer möglich. Bitte immer vom Anwalt beraten lassen!

Möglicherweise habt ihr auch ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht, z.B. wenn Ihr Euch bei einer Aussage selbst belasten würdet oder wenn Ihr mit dem Beschuldigten verwandt seid! Grundsätzlich gibt es keine Pflicht, bei der Polizei eine Zeugenaussage machen zu müssen.

Tipp:

Finger weg von sogenannten Aussagen, um einen Freundschaftsdienst zu machen! Des Öfteren haben Zeugen den Gerichtssaal nach Falschaussagen nicht mehr als freier Mann verlassen. Gerichte lassen sich nicht gerne belügen.



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

6. Verhalten bei schriftlicher „Vorladung“ zur erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung)

Die Polizei fordert häufig per Brief auf, zur erkennungsdienstlichen Behandlung erscheinen zu müssen. Das sind in der Regel aber keine förmlichen Bescheide! Hier muss man ganz genau aufpassen.

Einer einfachen Aufforderung zur „präventiven“ (vorbeugenden) erkennungsdienstlichen Behandlung muss man nicht Folge leisten. Anders ist es nur, wenn ein vollziehbarer Bescheid vorliegt. Der wird mit gelbem Umschlag (Postzustellungsurkunde) zugestellt.

Lädt die Polizei aber „strafverfolgend“ vor, so ist ein förmlicher Bescheid zwar nicht erforderlich, häufig aber ist die Maßnahme unzulässig, da sie nicht erforderlich ist. Auch hier muss unbedingt eine Prüfung der Rechtmäßigkeit erfolgen.

Tipp:

Unbedingt nach Erhalt eines polizeilichen Schriftstückes die Fanhilfe Münster oder einen unserer Anwälte kontaktieren, da das Amtsdeutsch und die Rechtslage für den Laien schwer überschaubar sind! Auch muss bei zulässigen ED-Maßnahmen geprüft werden, in welchem Umfang diese überhaupt erforderlich sind.



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

7. Verhalten bei der Ankündigung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach einer Festnahme

Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind u. a.: das Anfertigen von Fotos vom Gesicht, von besonderen Merkmalen (zum Beispiel fehlende Gliedmaßen, Narben oder Tätowierungen). Hierzu muss man sich unter Umständen ganz ausziehen. Zu den ED-Maßnahmen gehört auch die Abnahme der Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke.

Grundsätzlich gilt: Keine Maßnahme freiwillig über sich ergehen lassen! Bevor eine ED-Maßnahme stattfindet, muss dem Betroffenen immer „rechtliches Gehör“ gewährt werden. Verlangt unbedingt zu diesem Zeitpunkt, einen Anwalt anrufen zu dürfen. Das ist Euer Recht!

Die Polizei darf die ED-Behandlung nur durchführen, wenn dies wirklich zur Strafverfolgung erforderlich ist. Es muss ein ausreichender Anfangsverdacht vorliegen. Wenn bereits früher eine ED-Behandlung stattgefunden hat oder die Identität ohnehin klar ist, ist eine (erneute) Behandlung in der Regel unzulässig. Und: Die Maßnahme darf auch nur in dem dafür gebotenen Umfang durchgeführt werden.

Verweigert die Maßnahmen und verweist auf Euren Anwalt, vor dessen Eintreffen ihr nichts über Euch ergehen lasst! Leistet aber bitte keinen körperlichen Widerstand gegen die Beamten, sonst droht eine Anzeige!

Tipp:

Lasst euch nicht aus der Ruhe bringen! Bleibt freundlich, aber bestimmt! Stimmt einer ED-Maßnahme nicht einfach zu. Auch bei ED-Maßnahmen muss man keinerlei Angaben zur Sache machen!

Verhalten bei Ankündigung zur Entnahme einer DNA-Probe

Auf keinen Fall freiwillig abgeben! Für die Entnahme einer DNA-Probe ist ein richterlicher Beschluss nötig. Lasst euch nicht von irgendwelchen Schreiben oder Aussagen beirren, die euch die Beamten unter die Nase halten bzw. erzählen! Zieht unbedingt einen Anwalt hinzu, der die Rechtmäßigkeit der angekündigten Probe prüft!

Tipp:

Auch hier gilt: Ruft einen Anwalt an, bevor die Maßnahme durchgeführt wird.



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

Verhalten bei Blutentnahme

Für die Entnahme von Blut ist ein richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Beschluss nötig. Leider wird dies von der Polizei häufig mit dem Hinweis auf „Gefahr im Verzug“ umgangen, weil bis zur Erteilung eines Beschlusses der Alkoholwert sinken könnte. Leider hat sich die Blutentnahme ohne richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung in der Praxis eingebürgert, vor allem bei Autofahrern.

8. ACAB

Beim Tragen von Klamotten mit dem Aufdruck ACAB beleidigt man die Polizei im Kollektiv. Dies war bis vor kurzem nicht strafbar. Polizeibeamte zeigen in letzter Zeit aber vermehrt Leute wegen Beleidigung an und bekommen teilweise auch Recht. Dies ruft dann meist richtig Ärger hervor, denn zur Abwendung von hohen Geldstrafen wird immer ein Anwalt benötigt.

Tipp:

Verzichtet bitte auf das Tragen von ACAB-Klamotten, wenn ihr nicht das nötige Kleingeld für Anwalt und Strafen habt!

9. Dauer der Festhaltung ohne Haftbefehl

Die Polizei kann euch beim Vorwurf einer Straftat bis zum Ablauf des Folgetages ohne Angabe von Gründen festsetzen. Wenn ihr noch länger in Haft bleiben sollt, müsste der Haftrichter die Untersuchungshaft anordnen.

Tipp:

Bringt Sitzfleisch mit, denn in der Zelle zieht sich die Zeit unheimlich! Bleibt aber trotzdem verschwiegen und kontaktiert einen Anwalt!

Gewahrsam

Die Polizei ordnet häufig einen sogenannten Unterbindungsgewahrsam an. Der ist nur zulässig, wenn „Tatsachen“ die Annahme rechtfertigen, dass Du ohne den Gewahrsam Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen wirst. Bis zum Ende der Gefährdung kann die Polizei einen dann festhalten. Der Gewahrsam muss unverzüglich richterlich bestätigt werden, da es sich um eine Freiheitsentziehung handelt.

Gegen einen Gewahrsam kann man sich auch im Nachhinein beschweren. Da es hierzu sehr kurze Fristen gibt, musst Du Dich unbedingt sofort an die Fanhilfe wenden, wenn Du gegen den Gewahrsam vorgehen willst



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

Tipp:

Informiere die Fanhilfe, wenn die Polizei einen Gewahrsam anordnet. Dann können unsere Anwälte die Rechtmäßigkeit prüfen und mit der Polizei auch verhandeln, wie lange der Gewahrsam dauern soll.

10. Szenekundige Beamte (SKB)

Redet nicht mit der Polizei und auf keinen Fall mit SKBs! Diese haben sich in der Vergangenheit immer besonders dadurch hervorgetan, freundschaftlich rüberzukommen und dann vor Gericht die Leute in die Pfanne zu hauen.

SKBs sind dazu da, die Fanszene im Auge zu behalten und an Infos zu kommen. Sie werden dafür bezahlt, freundlich, verständnisvoll und hilfsbereit zu erscheinen. Lasst euch nicht täuschen!

Es ist ihr Job, Profile über euch zu erstellen, z.B. darüber, ob, wie und mit wem ihr euch in einer Gruppe bewegt. Jedes noch so kleine Detail wird hierzu verwendet. Außerdem werden die subjektiven Einschätzungen der SKBs als eine Art „Gutachten“ in die Gerichtsakten übernommen. Auch die Einteilung in die Kategorien „A, B und C“-Fan werden von diesen Beamten vorgenommen.

Tipp:

Eine Kommunikation mit Polizeibeamten und vor allem mit den SKBs kann schnell nach hinten losgehen!



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

11. Pfefferspray

Der Einsatz von Pfefferspray als Kampfmittel ist in internationalen Konflikten (z.B. im Krieg) durch das Abkommen über biologische Waffen von 1972 (Biowaffenkonvention) verboten, der Einsatz im Inneren eines Staates ist jedoch gestattet.

Schon alleine die Tatsache, dass Pfefferspray im Krieg nicht erlaubt ist, die Polizei dieses Mittel aber jedes Wochenende gegen Fans einsetzen darf, lädt zum Nachdenken ein. Wenn nun aber die Polizei nach unkontrollierten Einsätzen mit Pfefferspray ihrerseits immer öfter gegenüber den Medien und auch vor Gericht behauptet, die Fans würden dieses Mittel einsetzen, dann ist dies nur noch dreist.

12. Verhalten nach einer Verletzung durch einen Polizeibeamten

Es ist extrem schwierig, einen Polizeibeamten für sein Fehlverhalten zu belangen. Handelt es sich bei den Polizeibeamten auch noch um Angehörige anonymer Kommandos, ist die Erfolgsaussicht sehr gering.

Trotzdem sollte man nicht gleich die Flinte ins Korn werfen. Beobachtet die Beamten, merkt euch z.B., in welches Auto sie steigen und notiert euch das Kennzeichen!

Besonders wichtig: Fragt Umstehende, ob sie gesehen haben, was einem widerfahren ist! Notiert euch von den Zeugen eine ladungsfähige Anschrift! Fragt, ob jemand den Vorfall fotografiert oder gefilmt hat! Geht anschließend sofort zum Arzt oder ins Krankenhaus und lasst Euch die Verletzungen attestieren!



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

13. Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung stellt einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte jedes Bürgers dar. Grundsätzlich gilt auch hier: keine Durchsuchung ohne Durchsuchungsbeschluss! Dieser wird aber leider von Richtern und Staatsanwälten relativ leicht ausgestellt. Aber auch hier kann die Einholung des Beschlusses von der Polizei umgangen werden, indem sie „Gefahr im Verzug“ behauptet.

Sollte die Polizei mit Beschluss vor Eurer Türe stehen, könnt ihr verlangen, dass ein Zeuge zur Durchsuchung hinzugezogen wird (z. B. ein Nachbar). Vom Unterschreiben irgendwelcher Formulare raten wir ab!

Tipp:

Ihr solltet umgehend einen Anwalt hinzuziehen und darauf bestehen, diesen vor Beginn der Durchsuchung anrufen zu dürfen. Hierzu seid Ihr auch berechtigt!

14. Was mache ich, wenn die Polizei unangemeldet vor der Türe steht?

Solltet Ihr den Beamten Auge in Auge gegenüberstehen und diese haben keinen Durchsuchungsbefehl, dann schickt sie wieder weg! Lasst sie auf keinen Fall in Eure Privaträume! Besser ist es, erst gar nicht zu öffnen oder durch ein Fenster zu fragen, was los ist.

Tipp:

Öffnet am besten niemals die Türe, ohne zu wissen, wer davor steht! Jeder Fremde, der ohne Termin bei euch klingelt, kann von euch nichts Gutes wollen. Entweder will man euch etwas andrehen oder man will irgendetwas ausspionieren.



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

Gespräche mit Eltern/Familie/ Nachbarn/Arbeitgebern

Immer öfter stattet die Polizei Verwandten, Bekannten oder auch Chefs Besuche ab und fragt sie über Euch aus. Eltern und nahe Verwandte haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn euch eine Straftat vorgeworfen wird und wenn ihr minderjährig seid. Informiert Eure Eltern und Geschwister vorab über ihre Rechte. Sie müssen gar nichts sagen! Die Polizei versucht gerade bei Eltern oft, Druck zu machen und sie mit der Hoffnung auf Verfahrenseinstellung zum Reden zu bringen. Das geht häufig gehörig schief.

Natürlich darf die Polizei auch nicht anderen Leuten mitteilen, dass Ihr Beschuldigte in einem Strafverfahren seid, solange sie nicht als Zeugen in Betracht kommen.

Tipp:

Wenn Minderjährige festgenommen werden, müssen die Eltern informiert werden. Sie haben aber ein vollumfängliches Zeugnisverweigerungsrecht. Lasst Euch nur von den Eltern abholen und redet nicht vor der Polizei mit den Eltern über den Tatvorwurf.

15. Strafbefehl

Ein Strafbefehl ist quasi eine Verurteilung/Bestrafung ohne Gerichtsverhandlung. Gegen einen Strafbefehl kann man innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch einlegen. Wendet Euch nach Erhalt eines Strafbefehls umgehend an die Fanhilfe Münster!

Tipp:

Beauftragt unbedingt eine Person eures Vertrauens, die euren Briefkasten leert, wenn ihr beispielsweise im Urlaub seid!



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

16. Datei Gewalttäter Sport

Die Datei Gewalttäter Sport ist und bleibt eine Datei, zu der keiner in Deutschland richtig Auskunft geben kann oder will. Auch die einzelnen Behörden wissen anscheinend nicht genau, wer wo gespeichert ist und warum. Eine einfache Personalienfeststellung reicht oftmals aus, sich in dieser Datei wiederzufinden.

Dies wiederum kann bei der Ausreise z.B. am Flughafen zu erheblichen Problemen führen. Beispielsweise können schärfere Kontrollen durchgeführt werden, wodurch ihr den Flieger verpasst. Oder die Ausreise kann euch ganz verwehrt bleiben. Man wird von der Behörde (ZIS) nicht benachrichtigt, wenn man in diese Datei aufgenommen wird.

Tipp:

Macht eine Datenauskunft bei den verschiedenen Behörden, damit ihr wisst, wie ihr dran seid und gegebenenfalls eine Löschung beantragen könnt! Die Fanhilfe Münster bietet hierzu gerne ihre Hilfe an.

17. Bundesweites Stadionverbot (SV)

Die Vereine in Deutschland stellen bundesweite Stadionverbote auf Antrag der Polizei aus. Es reicht schon, wenn gegen einen Fan beispielsweise ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, dass die Polizei mit ihrem Stadionverbotsantrag, im Regelfall auch gleich mit der Forderung nach der Höchststrafe, bei den Vereinen anklopft.

Hier gilt nicht die Regel, dass man solange als unschuldig gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist. Die bestehenden Stadionverbotsrichtlinien des DFB sind mit den Grundsätzen einer Demokratie nicht vereinbar. Daher lehnen wir Stadionverbote grundsätzlich ab.

Tipp:

Wendet auch an die Fanhilfe, falls ihr eine Anhörung für ein SV oder ein SV bekommt, um die Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

Die Notrufnummer der Fanhilfe Münster an Spieltagen

0157 / 34 68 05 17

Verhaltensregeln für die Hotline:

Wer Probleme, Fragen usw. hat, kann uns gerne kontaktieren. Dabei spielt es vorerst einmal keine Rolle ob der/die Anrufer/in Mitglied ist oder nicht.

Dieses Angebot gilt auch für Gästefans, wenn sie Probleme beim Auswärtsspiel in Münster haben, solange im Vorfeld der Problematik keinem Preußen-Fan ein Nachteil entstanden ist.

Auch wenn du meinst, dass du unsere Hilfe nicht benötigst, ist es sinnvoll, bei unserer Hotline anzurufen. Zum einen haben wir wahrscheinlich doch noch den ein oder anderen wertvollen Tipp für dich, zum anderen jedoch ist es für die Fanhilfe wichtig, von allen Ereignissen zu erfahren, bei denen Preußen mit der Polizei in Konflikt geraten. Nur wenn wir einen großen Überblick über die Geschehnisse haben, können wir bei unserer Öffentlichkeitsarbeit das Maximum erreichen.

Bei Nicht-Erreichbarkeit:

Sollte die Hotline nicht erreichbar sein, so schicke eine SMS oder sprich auf die Mailbox! Es reicht, wenn ihr kurz Euren Vor- und Zunamen nennt und eine kurze Darstellung abgibt, um was für eine Sache es sich handelt.

Wir rufen keinen zurück, der nur mal angeklingelt hat und dadurch seine Nummer hinterlassen hat!

Tipp für Festgenommene:

Jeder Beschuldigte hat das Recht, einen Anwalt zu verständigen! Verlangt daher freundlich aber bestimmt, nach einem Telefongespräch! Fragt, bevor ihr anruft, wo ihr euch genau befindet und wie man die Dienststelle telefonisch erreichen kann! Fragt auch nach dem Namen des Sachbearbeiters und dem Aktenzeichen!



Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei

Tipp für Beobachter und Freunde bei Festnahme:

Bevor ihr die Fanhilfe kontaktiert, versucht bitte den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Betroffenen herauszufinden!

Meldet die Festnahme dann umgehend der Fanhilfe und lasst keine Zeit verstreichen! Sichert gegebenenfalls Beweismittel, fragt

weitere Zeugen nach deren ladungsfähiger Anschrift und fertigt später ein Gedächtnisprotokoll an!